

Anlage

Beurteilung

Laufbahnabschnitt I

Praktikum 2

☐

Praktikum 3

☐

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Laufbahnabschnitt II
Studienabschnitt IV

Wachdienst

☐

Ermittlungsdienst

☐

Sonstige Verwendungen:

Die Beurteilung ist spätestens bis zum letzten Ausbildungstag durch die verantwortlichen Ausbilderinnen / Ausbilder / Tutorinnen / Tutoren zu erstellen und der zuständigen Ausbildungsbehörde / Ausbildungseinrichtung zuzuleiten. Die Dienstgruppenleiterinnen / Dienstgruppenleiter bzw. Kommissariatsleiterinnen / Kommissariatsleiter und ggf. weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die mit der Ausbildung beauftragt waren, sind bei der Erstellung der Beurteilung zu beteiligen.

Name, Vorname:

Amts-/Dienstbezeichnung:

Geburtsdatum:

Ausbildungseinrichtung/
Ausbildungsbehörde:

Tutorin / Tutor:

☐

Ausbilderin / Ausbilder:

☐

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ausbildungsbehörde/
Dienststelle:

Beurteilungszeitraum:

Fehlzeiten (Daten):

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Die Beurteilung der Anwärterinnen / Kommissarbewerberinnen oder der Anwärter / Kommissarbewerber geht mit einem bestimmten Gewicht in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher Pflicht der Beurteilerinnen und Beurteiler, die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder des Anwärter / Kommissarbewerbers entsprechend vorzunehmen. Das bedeutet, dass überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt an die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber zu stellen sind, solange keine detaillierten Lernziele vorgegeben sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden vier Kompetenzbereiche mit 18 Leistungs- und Verhaltensmerkmalen vorgegeben.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 6 Noten bzw. 0 bis 15 Punkte umfasst. Die Noten und Punkte bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals.

Die Bewertung auf der Grundlage von 6 Noten und 0 bis 15 Punkten ist für die theoretische und fachpraktische Ausbildung sowie für die Laufbahnprüfung vereinheitlicht.

Die Definition der Punkte wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, dass die Punkte von allen Beurteilerinnen oder Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Die Beurteilung ist jeweils durch ein deutlich sichtbares Ankreuzen eines Punktes zwischen 0 und 15 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Es ist zwingend, dass alle vorgegebenen Merkmale beurteilt werden.

Um gerechte Beurteilungen zu gewährleisten, ist es sehr wichtig, dass die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h., dass nicht nur im Mittelbereich, sondern auch auf den Extremen (0 bis 4 bzw. 13 bis 15 Punkte) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich weit über- oder unterdurchschnittlich ausgeprägt war.

Falls es die Beurteilerin oder der Beurteiler für angezeigt hält, über das Ankreuzen der Punkte hinaus Informationen über die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber weiterzugeben (z. B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten und allgemeine Anmerkungen“ geschehen.

4. Beurteilungsgespräch und Zwischengespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder dem Anwärter / Kommissarbewerber ein Beurteilungsgespräch geführt wird, d.h., dass die Beurteilung in allen Punkten eröffnet, erläutert und erörtert wird.

Damit die Beurteilung die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber nicht überrascht, hat die Beurteilerin oder der Beurteiler etwa zur Hälfte des Ausbildungsabschnitts ein Zwischengespräch über Leistungen und Verhalten im Praktikum zu führen.

Beide Gespräche sollen es der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder dem Anwärter / Kommissarbewerber ermöglichen, die eigenen Leistungen richtig einzuschätzen, ggf. das Verhalten zu ändern und sich um eine Verbesserung der Leistungen zu bemühen.

Beurteilung für im				
Bewertung		Punkte		Punktwert
1 Fachliche Kompetenz				
1.1 Fachwissen (Umfang / Differenziertheit) Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend	0	1		
1.2 schriftliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich schriftlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend	0	1		
1.3 mündliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich mündlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend	0	1		
2 Handlungskompetenz				
2.1 Fachkenntnisse (Anwendung / Rechtssicherheit / Durchsetzung) Grad der Sicherheit u. Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend	0	1		
2.2 Entscheidungssicherheit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge von Sachverhalten und Situationen eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu sachgerechten Entscheidungen zu kommen.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend	0	1		
2.3 Selbständigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend	0	1		
2.4 Arbeitsorganisation (Umsicht / Sorgfalt / Vorgangsbearbeitung) Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben sinnvoll zu organisieren und vorausschauend, gewissenhaft, gründlich und umsichtig zu erfüllen.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend	0	1		

Beurteilung für im				
Bewertung		Punkte		Punktwert
2.5 Praktische Durchführung / Anwendung / Handhabung FuEM				
Beurteilung der praktischen Durchführung / Anwendung. Grad der Sicherheit und technischen Fähigkeit, mit der Führungs- und Einsatzmittel anlassbezogen ausgewählt, eingesetzt und behandelt werden.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
3 Persönliche Kompetenz				
3.1 Auffassungsfähigkeit				
Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
3.2 Urteilsfähigkeit				
Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhang eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
3.3 Interesse / Motivation / Einsatzbereitschaft				
Grad des Interesses für die Aufgabengebiete dieses Ausbildungsabschnittes und die Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
3.4 Lernbereitschaft				
Motivation und Fähigkeit, das Lernangebot aufzunehmen und zu verarbeiten.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
3.5 Belastbarkeit (Stressstabilität / Durchhaltevermögen)				
Energie, um sich bei auftretenden Schwierigkeiten und erhöhtem Arbeitsdruck bei gleichbleibender Leistungsnorm zu behaupten.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	

Beurteilung für im				
Bewertung		Punkte		Punktwert
4 Soziale Kompetenz				
4.1 Umgang mit der Bevölkerung (Verhalten / Erscheinungsbild) Grad der Fähigkeit, Maßnahmen situationsangemessen und sozialverträglich bei korrekten Umgangsformen und dem Polizeiberuf angemessenen Erscheinungsbild durchzuführen.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
4.2 Konfliktfähigkeit Fähigkeit, mit Verhaltens- und Kommunikationsstrategien Konfliktsituationen zu entschärfen.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
4.3 Hilfsbereitschaft Grad des Selbstverständnisses, eigeninitiativ gegenüber jedermann Hilfeleistung anzubieten.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
4.4 Verhalten im Binnenverhältnis (Verhalten / Erscheinungsbild) Grad der Fähigkeit, im Umgang mit Vorgesetzten und Mitarbeitern die dienstlichen Aufgaben sozialverträglich bei korrekten Umgangsformen und dem Polizeiberuf angemessenen Erscheinungsbild durchzuführen.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
4.5 Teamfähigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, im Lernprozess des täglichen Dienstes Teamarbeit anzuerkennen und einzubringen.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	

Beurteilung für im

1. Ermittlung des Punktwertes

Die Summe aller Punktwerte wird durch 18 (Anzahl der Submerkmale) dividiert. Der Punktwert ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung auszuwerfen

2. Ermittlung der Note

Gemäß § 15 Abs. 2 VAPPoI I bzw. § 21 Abs. 3 VAPPoI II bleiben bei einem Ergebnis von unter 5,00 Punkten Bruchwerte unberücksichtigt, ab 5,00 Punkten wird das Ergebnis wie folgt auf- oder abgerundet:

5,00 bis unter 5,50 = ausreichend (5)	10,50 bis unter 11,50 = gut (11)
5,50 bis unter 6,50 = ausreichend (6)	11,50 bis unter 12,50 = gut (12)
6,50 bis unter 7,50 = ausreichend (7)	12,50 bis unter 13,50 = gut (13)
7,50 bis unter 8,50 = befriedigend (8)	13,50 bis unter 14,50 = sehr gut (14)
8,50 bis unter 9,50 = befriedigend (9)	14,50 bis 15,00 = sehr gut (15)
9,50 bis unter 10,50 = befriedigend (10)	

Zu Ziffer 1

Summe der Punktwerte der Submerkmale:

Division durch Anzahl der Submerkmale:

Ergebnis Summe:

: 18

Zu Ziffer 2

Gerundeter Punktwert:

Note*:

* ausgeschrieben

Besonderheiten und allgemeine Anmerkungen:

Beurteilung für im

Das Zwischengespräch hat stattgefunden am:

Datum:

Anwärterin / Kommissarbewerberin oder Anwärter / Kommissarbewerber

Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden am:

Datum:

Anwärterin / Kommissarbewerberin oder Anwärter / Kommissarbewerber

Unterschriften

Tutorin / Tutor:

☐

Ausbilderin / Ausbilder:

☐

An der Erstellung der Beurteilung waren beteiligt:

Dienstgruppenleiterin / Dienstgruppenleiter:

☐

Kommissariatsleiterin / Kommissariatsleiter:

☐

Paraphe / Datum: _____

Weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter:

Name: _____ **Paraphe / Datum:** _____